

# AUF DEM RADAR DER SOKA-BAU?

Wie Sie richtig auf das „Stammbblatt“ reagieren

➔ **07/20\_BETRIEBSWIRTSCHAFT**



## Auf dem Radar der SOKA-Bau?

Wie Sie richtig auf das „Stammblatt“ reagieren

Immer wieder schreibt die SOKA-Bau Betriebe unserer Branche mit der Aufforderung an, Auskunft über ihre betrieblichen Tätigkeiten mit prozentualen Anteilen zu erklären. So will sie klären, ob der Betrieb ggf. Tätigkeiten ausführt, die nicht durch den „Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk“ (RTV) gedeckt und damit dem Bauhauptgewerbe zuzuordnen sind.

### Grundlagen

Wie die malerkasse sichert die SOKA-Bau als tarifliche Solidargemeinschaft Urlaubsansprüche und fängt häufige Arbeitgeberwechsel mit kurzen Beschäftigungszeiten und witterungsbedingten Arbeitsausfällen im Winter ab – typische Probleme im Bau- und Ausbaugewerbe.

#### Basis hier: Tarifvertrag „VTV-Bau“

Der Tarifvertrag über das Sozialkassenverfahren im Baugewerbe, „VTV-Bau“ (vom [28.09.2018](#)), definiert umfangreich in den Abschnitten I bis V,

- was unter einem **Baubetrieb** (= Betriebszweck) verstanden wird (Abschnitte I bis III)
- vor allem, **aufgrund welcher Tätigkeiten** eine Zuordnung zum Baugewerbe bzw. dem VTV-Bau erfolgt (Abschnitte IV, V)

**Die Folgen:** Ergibt die Prüfung, dass Ihr Betrieb nicht unter unseren RTV fällt, sondern unter den VTV-Bau,

- greift die Beitragspflicht in der Sozialkasse SOKA-Bau mit

- Beiträgen von aktuell
  - 20,8 % (West),
  - 18,9 % (Ost),
  - 25,75 % (Berlin West),
  - 23,85 % (Berlin Ost).

Gegenüber den 14,3 % Beitrag der malerkasse also eine deutlich höhere Belastung.

- Darüber hinaus müssen Sie mit einer rückwirkenden Zahlung von Beiträgen für die letzten drei Jahre an die SOKA-Bau rechnen.

### Erstkontakt

Als Erstes erhalten Sie von der SOKA-BAU ein Schreiben mit (meist) folgendem Wortlaut:

**„Ihr Unternehmen könnte die Voraussetzungen zur Teilnahmepflicht an den Sozialkassenverfahren [...] VTV-Bau [...] erfüllen. [...]“**

**Wir bitten Sie daher kurzfristig, die Angaben zu Ihrem Betrieb zu machen.“**

Für die angesprochenen Angaben können Sie dann das beigelegte Formular (auch **„Erfassungsblatt“** oder **„Stammblatt“**) ausfüllen und per Fax zurücksenden.

**Vorsichtig** sollten Sie aus unserer Sicht bei der zusätzlichen Möglichkeit zur Online-Datenübermittlung sein. Es heißt im Schreiben:



**Sie können die Meldung bequem im Internet über unseren Online-Service erledigen. Bitte geben Sie dazu ... [...]. Sie werden nach der Verifizierung Ihrer Daten direkt zur Betriebsanmeldung weitergeleitet.**

Das bedeutet, es wird ein Beitragskonto eingerichtet, selbst wenn Sie zu diesem Zeitpunkt schon einhundertprozentig sicher sind, dass Sie unter den RTV fallen und nicht unter den VTV-Bau.

**Unser Fazit:** Bleiben Sie ruhig, unterschätzen Sie den Sachverhalt nicht, handeln Sie wohl überlegt, aber zügig. „Sitzen“ Sie die Antwort nicht aus!

## Rechte der SOKA-Bau

Um zu wissen, wie Sie handeln, müssen Sie wissen, **welche Auskünfte** die Kasse verlangen darf:

1. **Betriebsgegenstand (-zweck)**
2. **Mitarbeiterzahl**
3. Art der baugewerblichen **Tätigkeiten**  
Arbeiten Arbeitnehmer **arbeitszeitlich überwiegend – das heißt mehr als 50%** - in Tätigkeiten, die im VTV-Bau (Abschnitte IV, V) genannt werden, greift das Bautarifvertragsrecht mit den Konsequenzen der Zuordnung zur SOKA-Bau. Praktisch geht es dabei bspw. sehr häufig um den Anteil von **Putz-, Trocken-, Wärmedamm-** und **Fliesenverlegearbeiten** und deren Auswirkung auf die tarifliche Zuordnung des Betriebs entweder zum VTV-Bau oder zum Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackierhandwerk (RTV) Maler.
4. **Gesamtarbeitsstunden** (wenn die SOKA-Bau die Bindung an den VTV-Bau beweisen kann)  
Ob Bauleistungen erbracht werden, richtet sich nach dem Kriterium der **„überwiegenden betrieblichen Arbeitszeit“ (> 50 %) bezogen auf das Kalenderjahr. Nebenarbeiten, die für die**

**sachgerechte Ausführung notwendig sind, werden dabei einbezogen** (BAG, Urteil vom 17.11.2010, Az. 10 AZR 845/09). Und auch dies ist bei den Tätigkeiten in unserer Branche sehr häufig der Fall, denn viele Tätigkeiten bilden erst in der Gesamtheit eine „Leistung“ und es kann nicht nach Einzelleistungen (Bauhaupt-/ Baunebengewerbe) differenziert werden.

**Wirtschaftliche Kriterien** (Umsatz, Verdienst o. ä.) sind **unwichtig**, ebenso die Arbeitszeit eines Betriebsinhabers.

5. Die SOKA-Bau darf mit anderen Behörden bzw. Sozialkassen (bspw. malerkasse), der Arbeitsagentur, Krankenkassen oder Bauberufsgenossenschaft zusammenarbeiten, um sich darüber die nötigen Daten über Ihren Betrieb zu verschaffen.

## Achtung bei Frage nach Lohnsummen!

Es kommt bzw. kam vor, dass im Schreiben zur Auskunftspflicht auch nach **Lohnsummen** gefragt wird/wurde. **Hier gilt absolute Vorsicht!**

Sie haben als Betrieb grundsätzlich nur eine **eingeschränkte** Auskunftspflicht, schon allein, weil die SOKA-Bau eine tarifliche Sozialkasse ist und keine staatliche. Die eingeschränkte Auskunftspflicht setzt immer eine **Mitgliedschaft voraus**, darf sie aber **auf keinen Fall begründen!**

Die Frage nach der Lohnsumme ist Voraussetzung einer Mitgliedschaft – daher müssen Sie darüber auch **keine** Auskunft geben, wenn Sie sicher sind, dass Sie nicht unter den VTV-Bau fallen.

**Erst wenn die SOKA-Bau mit eigenen Mitteln beweisen hat, dass Ihr Betrieb unter den VTV-Bau fällt, darf sie weitere Auskünfte, wie bspw. über Lohnsummen etc. verlangen. Dann darf sie sogar auf Auskunft über Zahl und Tätigkeiten der Beschäftigten klagen!**



## Was die SOKA-Bau nicht darf

- Einsicht in Akten bzw. Personalunterlagen ohne Ihre Erlaubnis,
- Betriebsprüfungen anregen/einleiten,
- Dokumente beschlagnahmen,
- den Betrieb betreten.

## Fragebogen also ausfüllen?

Das hängt davon ab, **wie sicher Sie mit Blick auf die Beitragspflicht sind:**

1. Führen Sie Tätigkeiten aus, die **nicht** vom RTV erfasst werden und sind Sie zu **100 % sicher**, dass Sie dem VTV-Bau zugerechnet werden und in der Folge in der SOKA-Bau beitragspflichtig sind/werden? **Dann füllen Sie das Stamblatt aus.**

**Achtung: Seien Sie sich trotzdem bewusst, dass alle Ihre Angaben Grundlage für ein Strafverfahren gegen Sie werden können.**

2. Füllen Sie das Stamblatt **nicht** aus, wenn Sie über Ihre Beitragspflicht **unsicher sind**. Entscheidend ist nämlich: Machen Sie – wenn auch versehentlich – Fehler beim Ausfüllen des Stamblattes, kann das in einem gerichtlichen Verfahren eine hohe Beweiskraft haben.

## Unser Rat

**BEVOR** Sie der SOKA-Bau antworten, telefonieren Sie **immer zuerst** mit der **malerkasse in Wiesbaden**. Dort wird die Abteilung Recht/ Betriebserfassung alle wichtigen Punkte mit Ihnen besprechen, Ihre Tä-

tigkeiten mit Blick auf den VTV-Bau noch einmal anschauen, Sie bezüglich Ihrer Antwort unterstützen bzw. ein Schreiben von dieser Seite an die SOKA-Bau aufsetzen. Auch der Verband ist natürlich Ansprechpartner.

1. Gleichen Sie die Tätigkeiten nach RTV für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (RTV) mit denen des VTV-Bau ab: **Welche fallen ev. unter den VTV-Bau? Zu welchen prozentualen Anteilen an der Gesamtarbeitszeit?**
2. Ziehen Sie (bei **Unsicherheit** immer) Ihre **Buchhaltung** und Ihren **Steuerberater** hinzu (in größeren Betrieben ggf. Personalabteilung).

**Antwort**  
E-Mail: [arbeitgeber@soka-bau.de](mailto:arbeitgeber@soka-bau.de)  
Fax: 0800 1200 333

Malerbetrieb Stricker GmbH Voerde Str. 135 46535 Dinslaken

**SOKA-BAU**  
65179 Wiesbaden

Unser Zeichen  
038 418 17 / GFK 670

**Bitte auch ausfüllen sofern keine Arbeitnehmer beschäftigt werden. Daten zu Ihrem Betrieb:**

Bitte geben Sie uns genaue Informationen über Ihre **Betriebsstätige Tätigkeiten** ausgeführt, bitten wir Sie um eine prozentuale **A Gesamtarbeitszeit**.

_____ %	_____ %	_____ %
_____ %	_____ %	_____ %

Gewerbeanmeldebescheinigung: \_\_\_\_\_ seit:

(Bitte eine Kopie der Gewerbeanmeldung belegen)

Sind Sie mit Ihrem Betrieb

( ) Mitglied im Zentralverband des Deutschen Baugewerbes e.V., Hauptverband der deutschen Bauindustrie e.V. oder einem dort angeschlossenen Verband

( ) Mitglied in einem anderen Verband

(Bitte eine Kopie der Mitgliedsbescheinigung mit dem Eintrittsdatum belegen)

SOKA-BAU ist berechtigt, die Zeiträume der Mitgliedschaft bei Ihrem Verband abzufragen.

Beschäftigen Sie in Ihrem Betrieb Arbeitnehmer? \*

	Gewerbliche Arbeitnehmer	Angestellte	Auszubildende
Anzahl			
Seit			

\* Bitte geben Sie uns auch Beschäftigungszeiträume von Arbeitnehmern in der Vergangenheit an.

Betriebsnummer bei der Agentur für Arbeit:

Datum:  .  .

rechtsverbindliche Unterschrift/Stampel



Schicken Sie ein ausgefülltes Stamblatt nur nach einer Beratung und nur dann zurück, wenn Sie selbst von einer Mitgliedschaft ausgehen.

An dieser Stelle wird die Bedeutung des ausgefüllten Stamblatts klar, weil die Sozialkasse dies als Beweismittel heranziehen wird.

## Doch eine Klage?

Die SOKA-Bau bleibt natürlich hartnäckig und wird Sie weiter zur Auskunft auffordern, wenn Sie auf das erste Schreiben nicht geantwortet haben. Vielleicht kündigt sie auch Maßnahmen an, sich die angeforderten Auskünfte „zu verschaffen“. Doch das geht nur eingeschränkt.

Reagieren Sie auch weiterhin nicht und/oder verweigern die Auskünfte, kann die SOKA-Bau vor dem Arbeitsgericht auf Zahlung klagen, nicht aber auf Auskunftsansprüche über die Voraussetzungen der Mitgliedschaft. Dies geht nur, wenn sie genügend Infos für eine Mitgliedschaft gesammelt hat.

Lassen sich Arbeitgeber vor dem Arbeitsgericht nicht auf diese Klage ein, sind sie meist erfolglos.

Führen die Auskünfte im Ergebnis aber zur Beitragspflicht, kann es zur Mindestbeitragsklage kommen und auch dazu, dass Beiträge für vergangene Zeiträume geltend gemacht werden.

**Im Gerichtsverfahren hat die SOKA-Bau die Darlegungs- und Beweislast, dass der Betrieb überwiegend (>50 %) baugewerbliche Tätigkeiten im Sinne ihres Tarifvertrags (VTV-Bau) ausführt.**

## Unsere Empfehlung

Sind Sie sicher, dass Sie aufgrund des Leistungsspektrums in Ihrem Betrieb auf keinen Fall unter den VTV-Bau fallen (achten Sie dabei darauf, was Sie auf Ihrer Webseite, Ihrem Marketing etc. bewerben!), verweigern Sie die Auskunft und füllen Sie den Fragebogen nicht aus.

Weil die SOKA-Bau natürlich nachhaken wird, würden wir folgendes Vorgehen empfehlen:

- **Bevor Sie irgendwie tätig werden, sprechen Sie IMMER ZUERST den Verband an bzw. direkt die Malerkasse in Wiesbaden!**
- Prüfen Sie, ob Sie Tätigkeiten nach dem VTV-Bau ausführen (hier vom [28.09.2018](#))
- Senden Sie mit Ihrer Antwort
  - Die Bescheinigung der Mitgliedschaft Ihrer Maler- und Lackiererinnung
  - die ersten sieben PDF-Seiten unseres RTV (hier vom [Januar 2012](#))
- Wenn Sie selbst antworten, nehmen Sie in Ihre Antwort auf, dass Sie

„... arbeitszeitlich überwiegend nur Arbeiten ausführen, die ausschließlich vom Rahmentarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer im Maler- und Lackiererhandwerk (Fassung vom Januar 2012) ausführen.“